**Antrag auf Ausstellung eines Flaggenscheins**

gemäß § 11 Flaggenrechtsgesetz

Antragsteller (Ausrüster)

 Name:

 Anschrift:

Bearbeiter:  Telefon:

 E-Mail:

Zustelladresse (in Deutschland)

 Anschrift:

Gemäß § 11 Flaggenrechtsgesetz wird die Befugnis zur Führung der Bundesflagge und die Ausstellung eines Flaggenscheins vom Ausrüster unter dem Vorbehalt des Widerrufs beantragt.

*Voraussetzung ist, dass nicht fremdes Recht der Führung der Bundesflagge entgegensteht.*

Erforderliche Angaben:

Dauer der Befugnis

*(Gemäß § 11FlRG muss das Schiff dem Ausrüster für mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen worden sein) (Der Zeitraum muss mit der Dauer des BBC-Vertrages und der amtlichen Bestätigung des ausländischen Flaggenregisters übereinstimmen.)*

1. vom  bis
2. unbefristet [ ]

Schiffsname:

IMO-Nummer:

Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war

 Schiffsregister:

 Register-Nr.:

bisherige Nationalflagge des Schiffes:

Bau-Nr.:

Fahrzeugtyp, Gattung, Hauptbaustoff:

Jahr des Stapellaufs, Bauort:

Heimathafen:

Zum Eigentümer

Staatsangehörigkeit:

Name:

Wohnsitz/Sitz des Eigentümers:

Mit dem Antrag vorzulegen sind:

1. Der Messbrief oder die entsprechende Urkunde einer ausländischen Vermessungsbehörde oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung dieser Urkunde (bei Schiffsneubauten eine Bescheinigung über das vorläufige amtliche Messergebnis)
2. die amtliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Behörde oder eines Konsulats des in Betracht kommenden ausländischen Staates, dass dessen Recht der Führung der Bundesflagge nicht entgegen steht
3. eine Kopie des aktuellen Seeschiffsregisterauszugs
4. öffentlich beglaubigte Zustimmungserklärung des Eigentümers zum Flaggenwechsel
5. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der Ausrüster zum Personenkreis aus §§ 1, 2 FlRG gehört (Handelsregisterauszug)
6. Tatsachen, die das Nutzungsrecht und die Nutzungsdauer des Ausrüsters nach § 8 FlRV begründen (Bareboat-Charter-Vertrag)
7. Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass das Schiff nach Bundesrecht besetzt wird (Schiffsbesatzungszeugnis)
8. ggf. eine Vollmacht, falls nicht der Ausrüster selbst den Antrag stellt (vgl. Handelsregisterauszug).

Die Richtigkeit der vorgenannten Angaben wird bescheinigt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort) (Datum) (Firmenbezeichnung und Unterschrift)